Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/11535
(zu Drucksache 18/11236)
15.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

– Drucksache 18/11236 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

   Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft des Bundes, den Ländern Finanzhilfen zum Bau von Radschnellwegen in der Baulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewähren. Er hält es aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur in den Ländern für erforderlich, die Mindestlänge von Radschnellwegen als einem Kriterium für die Förderung - laut Gesetzesbegründung zehn Kilometer - auf fünf Kilometer abzusenken, wie es die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in ihrem Papier "Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen", Ausgabe 2014, empfohlen hat.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anlage (zu § 17e Absatz 1) Tabelle Nummer 28 Buchstabe a - neu -, 31 Buchstabe a - neu -, 40 Buchstabe a - neu -)

   In Artikel 1 Nummer 2 sind in der Anlage zu § 17e Absatz 1 in der Tabelle folgende Nummern einzufügen:

"28a. A 45 Wilnsdorf - Kreuz Hagen (A 46)

31a. A 59 Kreuz Duisburg (A 40) - Duisburg Marxloh

40a. A 565 Bonn-Hardtberg - Kreuz Bonn-Nord (A 555)"

Begründung:

Zu "A 45 Wilnsdorf - Kreuz Hagen (A 46)":

Die A 45 ist eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zur Entlastung der Rheinschiene und eine wichtige Verbindung des östlichen Ruhrgebiets zum Rhein-Main-Gebiet. Hier ist wegen vieler abgängiger Bauwerke die Funktion bzw. der Bestand der Verbindung gefährdet, so dass die Verfahren zum Ersatz der Bauwerke und zum Ausbau möglichst schnell und effizient betrieben werden sollten. Das Vorhaben ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf und teilweise (vom AK Hagen bis zur AS Lüdenscheid-Nord und von der AS Haiger-Burbach bis zur AS Wilnsdorf) im Vordringlichen Bedarf - Engpassbeseitigung eingestuft. Der Ausbau hat eine besondere Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe und zur Sicherung der Funktion unseres Verkehrsnetzes.

Zu "A 59 Kreuz Duisburg (A 40) - Duisburg Marxloh":

Die A 59 ist eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zur Entlastung der Transitautobahn A 3. Hier ist wegen vieler abgängiger Bauwerke die Funktion bzw. der Bestand der Verbindung gefährdet, so dass die Verfahren zum Ersatz der Bauwerke und zum Ausbau möglichst schnell und effizient betrieben werden sollten. Das Vorhaben ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung eingestuft. Der Ausbau hat eine besondere Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe und zur Sicherung der Funktion unseres Verkehrsnetzes.

Zu "A565 Bonn- Hardtberg - Kreuz Bonn-Nord (A 555)":

Die A 565 ist ein wichtiger Bypass zur Verteilung des Verkehrs zwischen der linksrheinischen A 61 und der rechtsrheinischen A 3. Hier ist wegen abgängiger Bauwerke die Standsicherheit gefährdet, so dass die Verfahren zum Ersatz der Bauwerke und zum Ausbau möglichst schnell und effizient betrieben werden sollten. Das Vorhaben ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf eingestuft. Der Ausbau hat eine besondere Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe und zur Sicherung der Funktion unseres Verkehrsnetzes.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anlage (zu § 17e Absatz 1) Tabelle Nummer 37)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in der Anlage zu § 17e Absatz 1 die laufende

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 37 zu streichen.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag der den Berliner Senat tragenden Parteien sieht vor, dass das Land Berlin in der laufenden Legislaturperiode keinerlei Planungsvorbereitungen bzw. Planungen für den 17. Bauabschnitt der A 100 bis zur Storkower Straße durchführen wird. Das Land Berlin vertritt insofern die Auffassung, dass der Übergang der Zuständigkeiten für die Bundesautobahnen auf den Bund nicht dazu führen darf, dass der Bund gegen den Willen des Landes Berlin die weitere Verlängerung der A 100 plant und baut. Die Beschränkung des Rechtswegs bei Planfeststellungsverfahren auf das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsinstanz ist nur in Ausnahmesituationen wie im Zuge von Infrastrukturprojekten nach der Wiedervereinigung oder für dringend benötigte Ersatzneubauten für marode Brückenbauwerke an Hauptverkehrsachsen zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund und angesichts des sehr frühen Planungsstadiums ist die Notwendigkeit der Aufnahme des 17. Bauabschnittes der A 100 und der Beschränkung des Rechtsweges nicht gegeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung
der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes wie folgt:

Zu Ziffer 1 zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt die erbetene Anpassung der Gesetzesbegründung ab. In der Gesetzesbegründung werden Kriterien genannt, die spezifische Radschnellwege von sonstigen Radwegen unterscheiden. Dort wird unter anderem ausgeführt, dass Radschnellwege alleiniger oder Mitbestandteil einer Radschnellwegverbindung mit einer Mindestlänge von in der Regel 10 km sind. Dieser Ansatz weicht insofern von dem der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege ab, da er vorrangig darauf abzielt, größere Nutzerpotentiale zu erschließen und mehr Pendlerverkehr auch auf längeren Strecken mit dem Fahrrad abzuwickeln.

Zu Ziffer 2 - Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anlage (zu § 17e Absatz 1) Tabelle Nummer 28 Buchstabe a – neu -, 31 Buchstabe a - neu -, 40 Buchstabe a -neu)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17e Absatz 1 FStrG für alle drei vorgeschlagenen Projekte wird nicht gesehen.

Zu Ziffer 3 - Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anlage (zu § 17e Absatz 1) Tabelle Nummer 37)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Voraussetzungen des § 17e Absatz 1 FStrG sind nach ihrer Auffassung für das Vorhaben mit der Nummer 37 in der Anlage zu § 17e Absatz 1 des Gesetzentwurfs gegeben. Die nachgewiesen wirtschaftliche und verkehrlich zusammengehörige zweiteilige Verlängerung (Bauabschnitte 16 und 17) des bisher nur im Westen Berlins verlaufenden A 100-Stadtringes in die östlichen Berliner Stadtbezirke dient der weiteren Herstellung der Deutschen Einheit (§ 17e Absatz 1 Nummer 1 FStrG).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.